

Gewerbeuntersagung erhalten - was tun?¹

Eine Gewerbeuntersagung kann für einen Unternehmer erhebliche und im Einzelfall sogar existenzbedrohende Folgen haben. Sie kann dazu führen, dass ein Gewerbebetrieb nicht mehr ausgeübt werden darf und unter Umständen auch andere gewerbliche Tätigkeiten oder eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Vertretungsberechtigter oder Betriebsleiter untersagt werden.

Die gesetzliche Grundlage findet sich in § 35 Gewerbeordnung (GewO). Hiernach kann die Ausübung eines Gewerbes untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun und die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Dabei ist wichtig: Die Gewerbeausübung steht unter dem Schutz der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Eine Gewerbeuntersagung greift daher erheblich in die berufliche Betätigung ein. Sie darf nicht allein deshalb ausgesprochen werden, weil es in der Vergangenheit Probleme gegeben hat. Entscheidend ist vielmehr, ob aufgrund konkreter Tatsachen eine negative Prognose für die zukünftige Gewerbeausübung gerechtfertigt ist.

Genau diese Zukunftsprognose ist der zentrale Ansatzpunkt eines Gewerbeuntersagungsverfahrens.

I. Wann ist ein Gewerbetreibender unzuverlässig?

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Gewerbetreibender insbesondere dann unzuverlässig, wenn er nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe künftig ordnungsgemäß betreiben wird.

Die Gewerbeuntersagung ist damit keine Strafe für vergangenes Fehlverhalten. Die Behörde muss vielmehr beurteilen, welche Bedeutung die festgestellten Pflichtverletzungen für die Zukunft haben.

In der Praxis spielen häufig erhebliche Steuerrückstände, nicht abgegebene Steuererklärungen, Rückstände bei Sozialversicherungsträgern oder ungeordnete Vermögensverhältnisse eine Rolle. Daneben können beispielsweise wiederholte Verstöße gegen gewerberechtliche Vorschriften, bestimmte Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sowie andere Pflichtverletzungen Anlass für ein Gewerbeuntersagungsverfahren sein.

¹ Aufsatz von Rechtsanwalt Nicolai Bergauer, LL.M. (Stellenbosch), veröffentlicht am 28.08.2026.

Dabei führt beispielsweise auch eine bestehende Steuerschuld nicht automatisch zu einer Gewerbeuntersagung. Entscheidend ist vielmehr die Gesamtbetrachtung. Von Bedeutung sind unter anderem die Höhe und Dauer der Rückstände, deren Ursachen, das bisherige Verhalten des Gewerbetreibenden und insbesondere die Frage, ob inzwischen konkrete und nachhaltige Maßnahmen ergriffen wurden, die eine positive Zukunftsprognose rechtfertigen.

II. Frühzeitig handeln: Anhörung ist noch kein Gewerbeuntersagungsbescheid

Besonders wichtig ist die Unterscheidung zwischen einem Anhörungsschreiben und einem bereits erlassenen Gewerbeuntersagungsbescheid.

Wer zunächst lediglich eine Anhörung erhält, sollte keinesfalls abwarten, was die Behörde anschließend entscheidet. Die Anhörung ist vielmehr eine wichtige Möglichkeit, frühzeitig auf das Verfahren Einfluss zu nehmen.

In dieser Phase ist die Behörde noch nicht endgültig festgelegt. Es kann daher möglich sein, durch eine umfassende Stellungnahme, die Vorlage weiterer Unterlagen und die konkrete Aufarbeitung der festgestellten Probleme zu erreichen, dass eine Gewerbeuntersagung gar nicht erst erlassen wird.

Gerade deshalb ist es regelmäßig sinnvoll, bereits bei Erhalt eines Anhörungsschreibens anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Zunächst sollte durch Akteneinsicht geklärt werden, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Behörde ihre negative Prognose aufbaut. Anschließend kann gezielt geprüft werden, welche Vorwürfe tatsächlich zutreffen, welche möglicherweise auf veralteten oder unvollständigen Informationen beruhen und welche Probleme konkret beseitigt werden können.

Das kann einen erheblichen Unterschied machen. Wer erst den Erlass eines Gewerbeuntersagungsbescheids abwartet, muss sich anschließend gegebenenfalls im Widerspruchs- oder Klageverfahren gegen eine bereits getroffene behördliche Entscheidung wenden. Das Verfahren wird dadurch häufig aufwendiger und kann sich erheblich verlängern.

III. Was kann man gegen die Gründe einer Gewerbeuntersagung unternehmen?

Die entscheidende Frage lautet: Wie kann die negative Prognose der Behörde entkräftet werden?

Das hängt vom jeweiligen Grund des Verfahrens ab. Bei Steuerrückständen kann beispielsweise eine vollständige Klärung der offenen Forderungen, die Nachholung ausstehender Steuererklärungen und – soweit möglich – die Regulierung der Rückstände erforderlich sein. Unter Umständen kann auch eine tragfähige Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Finanzamt von Bedeutung sein.

Bei Rückständen gegenüber Sozialversicherungsträgern müssen auch diese aufgearbeitet werden. Liegen organisatorische Defizite vor, kann es erforderlich sein, die Buchhaltung oder internen Zahlungs- und Kontrollabläufe neu zu organisieren. Bestehen Kommunikationsprobleme mit Behörden, sollten diese ebenfalls schnellstmöglich ausgeräumt werden.

Entscheidend ist dabei, dass nicht lediglich angekündigt wird, künftig alles besser zu machen. Vielmehr sollte der Gewerbetreibende konkrete und nachweisbare Veränderungen schaffen und diese gegenüber der Behörde nachvollziehbar darstellen.

Auch wenn ein Gewerbeuntersagungsbescheid bereits erlassen wurde, ist die Angelegenheit nicht zwingend verloren.

Gerade im weiteren Verwaltungsverfahren kann noch viel dafür getan werden, die tatsächlichen Verhältnisse zu verbessern und die Prognose zu verändern. Im Widerspruchsverfahren können beispielsweise zwischenzeitlich beglichene Rückstände, nachgereichte Steuererklärungen, geschlossene Ratenzahlungsvereinbarungen oder sonstige positive Entwicklungen berücksichtigt werden, soweit sie bis zur maßgeblichen letzten behördlichen Entscheidung eingetreten sind.

Denn für die Rechtmäßigkeit einer Gewerbeuntersagung kommt es grundsätzlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung an. Wird beispielsweise im Widerspruchsverfahren noch eine abschließende behördliche Entscheidung getroffen, kann die bis zu diesem Zeitpunkt eingetretene positive Entwicklung für die Prognose von erheblicher Bedeutung sein.

Das eröffnet dem Betroffenen eine wichtige Möglichkeit: Auch nach Erlass des Ausgangsbescheids kann die Situation noch aktiv verbessert werden. Ziel ist es, der Behörde nachvollziehbar zu zeigen, dass die ursprünglich angenommene negative Prognose inzwischen nicht mehr gerechtfertigt ist.

Dabei sollte allerdings nicht darauf vertraut werden, dass sich die Angelegenheit „irgendwie von selbst“ erledigt. Je früher die tatsächlichen Probleme erkannt und behoben werden, desto größer sind regelmäßig die Handlungsmöglichkeiten.

IV. Was passiert, wenn bereits ein Gewerbeuntersagungsbescheid erlassen wurde?

Ist die Gewerbeuntersagung bereits erlassen worden, muss zunächst geprüft werden, welcher Rechtsbehelf gegen den Bescheid statthaft ist.

Hier gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern. Während in manchen Ländern zunächst Widerspruch einzulegen ist, kann in anderen Ländern unmittelbar eine Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht erforderlich sein. Maßgeblich sind das jeweilige Landesrecht und die Rechtsbehelfsbelehrung des konkreten Bescheids.

Die hierfür geltenden Fristen müssen unbedingt eingehalten werden.

Zusätzlich ist zu prüfen, ob die Gewerbeuntersagung sofort vollziehbar ist. In diesem Fall kann neben dem eigentlichen Rechtsbehelf ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach den §§ 80 ff. VwGO erforderlich sein.

Auch deshalb sollte ein Gewerbeuntersagungsbescheid nach seinem Erhalt unverzüglich rechtlich geprüft werden.

V. Was passiert, wenn die Gewerbeuntersagung bestehen bleibt?

Auch eine bestandskräftige Gewerbeuntersagung bedeutet nicht zwingend, dass die betroffene Person für immer von einer Gewerbeausübung ausgeschlossen bleibt.

§ 35 Abs. 6 GewO sieht die Möglichkeit einer Wiedergestattung der Gewerbeausübung vor.

Die persönliche Ausübung des Gewerbes kann auf Antrag wieder gestattet werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Unzuverlässigkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 GewO nicht mehr vorliegt.

Auch hier kommt es somit erneut auf eine Zukunftsprognose an. Hat der Gewerbetreibende die ursprünglichen Ursachen der Unzuverlässigkeit nachhaltig beseitigt, etwa seine steuerlichen Verpflichtungen geordnet und über einen ausreichenden Zeitraum gezeigt, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen wieder zuverlässig nachkommt, kann eine spätere Wiedergestattung in Betracht kommen.

Eine Gewerbeuntersagung muss daher nicht zwangsläufig das endgültige Ende der gewerblichen Tätigkeit bedeuten. Insoweit gilt es jedoch zu beachten, dass eine Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit im Regelfall nicht vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Untersagungsverfügung umgesetzt werden kann. So sieht § 35 Abs. 6 Satz GewO vor, dass die Wiederaufnahme innerhalb der Jahresfrist nur gestattet werden kann, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

VI. Fazit

Eine Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO ist eine sehr ernste Angelegenheit und stellt einen erheblichen Eingriff in die berufliche Betätigung dar. Gleichzeitig sollte eine Anhörung oder ein Gewerbeuntersagungsbescheid nicht vorschnell als endgültige Entscheidung über die berufliche Zukunft verstanden werden.

Entscheidend ist die Prognose: Bietet der Gewerbetreibende künftig die Gewähr für eine ordnungsgemäße Gewerbeausübung?

Wer ein Anhörungsschreiben erhält, sollte deshalb möglichst frühzeitig handeln und nicht erst den Erlass des Gewerbeuntersagungsbescheids abwarten. Durch Akteneinsicht, eine genaue Prüfung der behördlichen Vorwürfe und die konsequente Aufarbeitung der festgestellten Probleme kann häufig bereits zu diesem Zeitpunkt auf die behördliche Prognose Einfluss genommen werden.

Aber auch nach Erlass eines Bescheids bestehen je nach Verfahrensstand noch Möglichkeiten. Im Widerspruchsverfahren können tatsächliche Verbesserungen und die nachhaltige Beseitigung der ursprünglichen Probleme noch von erheblicher Bedeutung sein. Entscheidend ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung.

Gerade deshalb kann es sinnvoll sein, frühzeitig gemeinsam mit einem im Gewerberecht erfahrenen Rechtsanwalt die tatsächlichen Ursachen des Verfahrens aufzuarbeiten und gegenüber der Behörde offen und zielgerichtet zu kommunizieren.

Je früher die Probleme erkannt und tatsächlich beseitigt werden, desto größer sind regelmäßig die Chancen, eine Gewerbeuntersagung noch zu verhindern oder eine bereits ausgesprochene Untersagung im weiteren Verfahren zu beseitigen. Und selbst wenn eine Gewerbeuntersagung bestandskräftig geworden ist, kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 GewO später eine Wiedergestattung beantragt werden.